

Letzte Entscheidung nach Vorgaben

BASISINFORMATION und AUFGABENSTELLUNG

Im Rahmen von Deportationen wurde Juden vorgeschrieben, was sie mitnehmen durften, oder sie hatten gar keine Möglichkeit, etwas auf dem Transport mitzunehmen, weil ihnen alles genommen worden war und sie ihres letzten Hab und Guts beraubt worden waren.

Die Menschen waren nun faktisch auf sich allein gestellt oder hatten nur die Familienangehörigen, mit deren Hilfe sie rechnen konnten. Denn alle – jedenfalls die Erwachsenen – wussten, dass es um das Überleben ging. Jetzt waren lebenswichtige Entscheidungen zu treffen. Etwas zu verlieren oder zu vergessen, konnte existentielle Gefahr bedeuten.

Der Ablauf der Deportationen und die Härte im Vorgehen gegen die Deportierten waren unterschiedlich und hingen beispielsweise von der betreffenden Region (reichsdeutsche Stadt, besetzte Gebiete etc.), vom Zeitpunkt (1938, Kriegsjahr etc.), von der deportierten Personengruppe (jüdische Einwohner einer Stadt, Häftlinge etc.) und vom Vorgehen der NS-Verantwortlichen (Stadtverwaltung, Lager-Kommando etc.) ab. Es konnte sein, dass Deportierte Sachgüter und Dinge aus ihrem Privatbesitz mitnehmen mussten oder dass sie Zusätzliches mitnehmen durften. Vor allem in den späteren Jahren der Deportationen war ihnen diese Möglichkeit jedoch zumeist versagt.

Aufgabenstellung:

Verwenden Sie dazu die Dokumente A und B!

- Warum müssen Deportierte diese Dinge (laut Liste) mitnehmen?
- Was fehlt Ihnen, wenn Sie die Mitnahme-Liste betrachten?
- In welchen Bereichen ihres Lebens bzw. ihres Alltags sind die Deportierten in diesem Fall in Zukunft auf andere angewiesen?
- Welche Dinge würden Sie zusätzlich auf alle Fälle mitnehmen wollen?
- Was würde geschehen, wenn Sie dies nicht dürften oder könnten – weil alles beschlagnahmt wurde?
- Warum durften Dinge, wie „Messer, Gabel und Rasierzeug“, nicht mitgenommen werden?

Letzte Entscheidung nach Vorgaben

MATERIAL 1

Dokument A

Güter-Mitnahme bei der „Evakuierung von Juden“

Die folgende Aufstellung ist inhaltlich einem Tagesbefehl der Gestapo (Münster, 18.11.1941) entnommen:

Verpflichtung:

Pro Person muss mitgenommen werden:

- Zahlungsmittel bis zu 50,- Reichsmark
- 1 Koffer mit Ausrüstungsstücken (kein Sperrgut)
- vollständige Kleidung (ordentliches Schuhwerk)
- Bettzeug mit Decke
- Verpflegung für 3 Wochen (Brot, Mehl, Graupen, Bohnen)
- Essgeschirr (Teller oder Topf) mit Löffel

Verbote:

Es darf nicht mitgenommen werden:

- Wertpapiere, Devisen, Sparkassenbücher oder Ähnliches
- Wertsachen jeder Art (z. B. Gold, Silber)
- „lebendes Inventar“ (z. B. Haustiere, Nutztiere)
- Lebensmittelkarten
- Messer, Gabel und Rasierzeug

Möglichkeiten:

Es darf – wobei das Handgepäck maximal 50 kg betragen darf – mitgenommen werden:

- Matratzen
- Woldecken
- Kanonenofen
- Handwerkszeug (z. B. Spaten, Hacke)
- 1 Kochtopf
- 1 Waschgeschirr
- 1 Eimer
- Seife

aus: McKayton, Noa u. Urban, Susanne: Deportationen – Täter, Opfer, Mitläufer. Jerusalem (2007), S. 28-29.

Letzte Entscheidung nach Vorgaben

MATERIAL 2

Dokument B

Güter-Mitnahme bei der „Evakuierung von Juden“

Die folgenden Zitate sind einem Tagesbefehl der Gestapo (Bielefeld, 31.03.1942) entnommen:

„Bei der Einlieferung im Auffanglager dürfen Juden nur im Besitze ihrer Kennkarte sein. Alle anderen Papiere sind in der Wohnung zurückzulassen.“

„Die für die Evakuierung vorgesehenen Juden sind angewiesen, 25 kg Gepäck mitzunehmen. Außerdem dürfen für 2 Tage Verpflegung mitgenommen werden.“

„Das Gepäck ist [...] genauestens zu untersuchen. Das Gepäck darf keine Waffen (Schußwaffen, Sprengstoffe, Messer, Scheren, Gifte, Medikamente usw.) enthalten.“

„Es ist den Juden auch zu gestatten, daß sie sich bis zu zwei Schlafdecken [...] mitnehmen dürfen [...]“

aus: Schoenberger, Gerhard: *Der gelbe Stern*. München (1978), S. 104.

Letzte Entscheidung nach Vorgaben

LÖSUNG

- Die Deportierten sollten nur einen Koffer (aus Platzgründen und Gründen der Mobilität) mitnehmen. Sie sollten sich auf eine mehrwöchige Reise vorbereiten und in der Lage sein, ihr Hab und Gut selbst zu tragen und die mitgenommenen Nahrungsmittel mit einfachsten Mitteln selbst zuzubereiten und zu konsumieren. Insofern kümmerten sich die NS-Behörden (des Abfahrts- und Ausgangsortes) nicht um eine Versorgung beim Transport.
- Persönliche Einschätzung
- In Bereichen der Wasserversorgung, des Schutzes gegen Regen/Nässe/Kälte, der Beheizung und der medizinischen Versorgung war man in Zukunft auf andere angewiesen. Waren die mitgenommenen Lebensmittel aufgebraucht, dann benötigte man eine entsprechende Versorgung, das heißt Möglichkeiten, sich in irgendeiner Form Nahrung zu beschaffen. Achtung: Zahlungsmittel mussten auch als solche akzeptiert werden.
- Persönliche Einschätzung
- Beispiele für Folgen:
 - Psychische Belastungen, Depressionen, Angstzustände
 - Physische Belastungen und Mangelerscheinungen
 - Dehydrierung
 - Unterernährung und Schwächung
 - Erfrierungs- oder Hungertod
- Die NS-Behörden wollten ausschließen, dass sich Juden bewaffnen. Deshalb wurde es untersagt, Dinge, wie „Messer, Gabel und Rasierzeug“, mitzunehmen.